

RS Vwgh 1995/10/10 94/05/0348

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1995

Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VerfGG 1953 §87 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/05/0361 E 10. Oktober 1995

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 93/04/0177 1 (hier: die Aufhebung eines Bescheides, mit dem ein Baubewilligungsbescheid aufgehoben und die beantragte Baubewilligung versagt worden ist, durch den VwGH wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften bewirkt die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines hierauf aufbauenden Strafbescheides).

Stammrechtssatz

Die Aufhebung eines Bescheides durch den VwGH wirkt gemäß§ 42 Abs 3 VwGG auf den Zeitpunkt der Erlassung des aufgehobenen Bescheides zurück (ex tunc-Wirkung). Diese ex tunc-Wirkung bedeutet, daß der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung im nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses bedeutet auch, daß allen Rechtsakten und faktischen (Vollzugs-)Akten, die während der Geltung des dann aufgehobenen Bescheides auf dessen Basis gesetzt wurden, im nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen wurde (Hinweis E 7.7.1993, 93/04/0019; hier: die Aufhebung eines Feststellungsbescheides durch den VwGH wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes bewirkt die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines hierauf aufbauendes Strafbescheides).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050348.X02

Im RIS seit

20.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at